



**Zusatzmaterial zum Beitrag “PeBeM: Das BMG-Nein greift zu kurz” von Michael Wipp
in Altenheim 8/26**

Beispielrechnung: Einrichtung mit 100 Plätzen und vergleichbarer Pflegegradstruktur

Die Tabelle zeigt für eine Einrichtung mit der aufgeführten Pflegegradstruktur die jeweils verfügbaren Stellenkontingente, welche sich unterteilt nach den Qualifikationsebenen QN 1/2, QN 3 und QN 4 bezogen auf die Personalanhaltswerte nach § 113 c Abs. 1 SGB XI, dem Algorithmus 1,0 und 2.1 H ergeben würden. Für Bundesländer ohne diese Differenzierung müssten für eine analoge Dreiteilung die in den jeweiligen Rahmenverträgen beschriebenen Ober- und Untergrenzen und die einrichtungsintern vereinbarten Anhaltswerte eingesetzt werden.

Bei Zugrundelegung des ermittelten Bedarfs nach:

Ziffer 1: der Obergrenze § 113 c SGB XI: 46,74 VK-Stellenkontingente

Ziffer 2: Algorithmus 1.0: 55,57 VK-Stellenkontingente = + 8,87 VK-Stellen gegenüber § 113 c SGB XI

Ziffer 3: Algorithmus 2.1 H: 51,45 VK-Stellenkontingente = - 4,12 VK-Stellen gegenüber Algorithmus 1.0